

## **Änderungsbegründung**

zur

### **16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V „Zentrale Orte“**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art 22 BayLplG.

#### **2. Änderung des Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V „Zentrale Orte“**

##### **2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG).

Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751), sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (künftig A V „Zentrale Orte“).

Gemäß Ziel 2.1.2 LEP umfasst das zentralörtliche System in Bayern folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren,
- d) Regionalzentren,
- e) Metropolen.

Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Sowohl im Hinblick auf die Stufen des zentralörtlichen Systems, wie auch auf die Nahbereiche besteht daher konkreter Anpassungsbedarf:

Das aktuelle Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (Änderung vom 22.04.2013, in Kraft getreten am 14.05.2013) basiert noch auf den Vorgaben des LEP 2006 und kann daher nicht mehr als aus dem LEP entwickelt angesehen werden kann. Während das LEP als unterste Stufe der Zentralen Orte nur noch die Grundzentren vorsieht, differenziert das Regionalplankapitel A V noch zwischen Kleinzentren, Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkten. Für die als Siedlungsschwerpunkte festgelegten Kommunen sind bislang keine Nahbereiche im Regionalplan abgegrenzt, was mittlerweile vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots aus dem LEP für sämtliche Zentralen Orte zu erfolgen hat.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß Ziel 2.1.2 LEP im Anhang 1 des LEP festgelegt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat die Überleitungsvorschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das LEP angewandt, wonach die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt werden. Es erfolgte eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die Karte 1 „Raumstruktur“.

Eine reine Übernahme der bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung als Grundzentrum ist nicht möglich, da eine Festlegung immer das Ergebnis einer Abwägung ist. Der Regionale Planungsverband hat daher eine generelle Überprüfung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung sowie der nicht-Zentralen Orte sowie der Nahbereiche vorgenommen.

## 2.2 Vorgaben für die Festlegung als Grundzentrum

Eine Gemeinde wird dann als Grundzentrum ausgewiesen, wenn sie über die vom Regionalen Planungsverband Würzburg festgelegten Ausstattungen verfügt, in der Regel mindestens eine weitere Gemeinde mitversorgt und einen tragfähigen Nahbereich besitzt:

Vom Regionalen Planungsverband Würzburg wurde für die Grundzentren ein Ausstattungskatalog festgelegt. Dieser hat sich ergeben aus einer im Jahr 2019 durchgeführten Umfrage des Planungsverbandes zu den Grundaussstattungen in den Kommunen der Region Würzburg (Umfrage 2019) und lehnt sich eng an die im LEP beispielhaft genannten Kriterien an (Begründung zu 2.1.3 LEP).

### Ausstattungskatalog:

|                                   |                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verwaltung                        | Sitz einer VG                                                                                                                                                                                                       |
| Bildung und Soziales              | Grund- und Mittelschulen, Bildungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene                                                                                                                                           |
| Gesundheit und Pflege             | Haus- und Zahnärzte, Fachärzte, Therapeuten, Hebammen, Apotheken, Angebote der ambulanten und stationären Altenpflege (Sitz von Pflegediensten, Tagespflege, Seniorenwohnheime, Einrichtungen mit betreutem Wohnen) |
| Kultur und Freizeit               | Bibliotheken, Sport- und Mehrzweckhallen, Frei- und Hallenbäder                                                                                                                                                     |
| Einzelhandel und Dienstleistungen | Supermärkte und/oder Discounter, Bank, Post                                                                                                                                                                         |

In Rahmen der fachlichen Überprüfung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung wurde festgelegt, dass die Anforderungen an die Ausstattung eines künftigen Grundzentrums

dann erfüllt sind, wenn von den 21 Kriterien mindestens 2/3 und somit 14 Kriterien erfüllt werden.

Weiterhin wurden folgende Ausstattungen festgelegt, welche mindestens vorliegen sollen, dass eine Einstufung als Grundzentrum erfolgen kann (Mindestausstattung):

- Grundschule
- Hausarzt
- Apotheke
- Supermarkt/Discounter
- Bank- und Postdienstleistungen

### **2.3 Prüfung der bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung und ihrer Nahbereiche**

Die Prüfung der zentralörtlichen Ausstattung der bisherigen Klein- und Unterzentren sowie der Siedlungsschwerpunkte hat ergeben, dass manche Gemeinden die festgelegte Anzahl an Kriterien nicht erfüllen. Gemäß Grundsatz 2.1.6 LEP können bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung als Grundzentren beibehalten werden. Weiterhin können nach Grundsatz 2.1.12 LEP in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) Zentrale Orte auch dann festgelegt werden, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die Region Würzburg ist mit Ausnahme der Stadt Würzburg als RmbH festgelegt.

Die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung werden daher in der Region Würzburg, auch aufgrund der Lage in einem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf, beibehalten.

Die Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden im Regionalplan für alle Zentralen Orte abgegrenzt. Die Vorgaben für die Abgrenzung der Nahbereiche durch den Regionalplan ergeben sich aus der Begründung zu 2.1.2 und 2.1.6 LEP. Entsprechend der Weiterführung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung werden auch die bisherigen Nahbereiche grundsätzlich weitergeführt bzw. bei den ehemaligen Siedlungsschwerpunkten neu ausgewiesen. Dennoch wurde auch bei den Nahbereichen eine Überprüfung des räumlichen Zuschnitts durchgeführt anhand von

- Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsgemeinschaft
- Grund- und Mittelschulsprengel
- Zugehörigkeit zu Allianzen
- ÖPNV-Verbindungen.

Die Überprüfung der Nahbereiche hat gezeigt, dass - die ehemaligen Siedlungsschwerpunkte ausgenommen - eine Anpassung der Nahbereiche ansonsten nicht erforderlich ist.

### **2.4 Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Grundzentren für die Netzdichte**

Neueinstufungen sind aufgrund des eng geknüpften Netzes der Zentralen Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich (vgl. Begründung zu Grundsatz 2.1.6 LEP). Demnach kommen Neueinstufungen nur ausnahmsweise zur Schließung von Versorgungslücken in Be-

tracht. Das LEP gibt eine zumutbare Entfernung von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten im Öffentlichen Verkehr vor. Die Überprüfung diese Vorgaben hat ergeben, dass die Richtwerte in der Region Würzburg im ehemaligen Stadt-Umland-Bereich von Würzburg (festgelegt im LEP 2006) nicht überall eingehalten werden können. Es wurden daher folgende Änderungen vorgenommen:

- Den ehemaligen Siedlungsschwerpunkten wurden, sofern vorhanden, Nahbereiche zugeordnet.
- Gemeinden im ehemaligen Nahbereich von Würzburg wurden weitgehend anderen Grundzentren zugeordnet.
- Weitere Zentrale Orte der Grundversorgung wurden für eine angemessene Netzdichte von Grundzentren ausgewiesen: Margetshöchheim/Zell, Estenfeld/Kürnach (Estenfeld war bereits Siedlungsschwerpunkt), Waldbüttelbrunn.
- Im südlichen Landkreis Würzburg wurde Kist zum bestehenden Doppelzentrum Kirchheim/Kleinrinderfeld zugefügt, so dass nun das Mehrfachzentrum Kirchheim/Kist/Kleinrinderfeld besteht.

## **2.5 Anforderungen an die Neuausweisung von Grundzentren**

Für Gemeinden in der Region Würzburg, die bisher nicht als grundzentraler Ort ausgewiesen waren, gilt, dass gemäß Begründung zu 2.1.6 LEP die Richtwerte für die Ausweisung als Grundzentrum einzuhalten sind:

- Ausstattungskatalog: Mindestausstattung und mind. 14 Kriterien erfüllt
- Mitversorgung mindestens einer weiteren Kommune und tragfähiger Nahbereich von mindestens 7.500 Einwohnern.

Die neu als Grundzentren einzustufenden Gemeinden erfüllen diese Werte. Die Überprüfung der weiteren Gemeinden in der Region kam zum Ergebnis, dass die Richtwerte nicht erreicht werden, so dass die Festlegung weiterer Grundzentren nicht geboten und aufgrund der Netzdichte nicht erforderlich ist.

## **2.6 Ergebnis der Prüfung und Abwägung: Neufestlegung des Kapitels A V „Zentrale Orte“**

Zusammengefasst führen die Prüfung und Abwägung zu folgenden Festlegungen im künftigen Kapitel A V „Zentrale Orte“ gemäß den Festlegungen zum Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ im LEP

- Die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung (Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte) werden als Grundzentrum beibehalten.
- Zur Schließung von Versorgungslücken im ehemaligen Stadt-Umland-Bereich von Würzburg und durch die Anpassung von Nahbereichen werden Grundzentren neu bestimmt. Diese neu bestimmten Grundzentren erfüllen die Richtwerte für die Ausweisung als Grundzentrum (Ausstattungskatalog, tragfähiger Nahbereich und Mitversorgung mind. einer weiteren Kommune).
- Die Grundzentren sind zeichnerisch in der Neufassung der Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt, die Bestandteil des Regionalplans ist (Anhang zur Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs).
- Die Nahbereiche sind nach Überprüfung und Anpassung im Bereich der Siedlungsschwerpunkte in der Neufassung der Begründungskarte dargestellt, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- Die textlichen Festlegungen und die Begründung zu A V „Zentrale Orte“ wurden entsprechend den Regelungsinhalten für die Zentralen Orte im LEP aktualisiert und angepasst.